

DER INNENMINISTER DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN

An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen

4000 Düsseldorf

HAROLDSTRASSE 5
TELEFON (0211) 8711

4000 DÜSSELDORF, den 02. Sept. 1989

- II A 1 - 1.03.02 - 71/89 -

Betr.: Gesetz zur Förderung der beruflichen Chancen für Frauen
im öffentlichen Dienst (Frauenförderungsgesetz - FFG);
Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 10/3849;
hier: Einbeziehung der Provinzial-Versicherungsanstalten
der ehemaligen Rheinprovinz

Artikel II Abs. 1 des vorbezeichneten Gesetzentwurfs sieht
Frauenförderungsmaßnahmen im Arbeitnehmerbereich für alle
Dienststellen des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände
und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Kör-
perschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts
vor. Welche Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffent-
lichen Rechts der Aufsicht des Landes unterstehen, ergibt sich
aus der Anlage 3 zu den Verwaltungsvorschriften zum LOG vom
12. 02. 1963 (SMB1. NW. 2005). Hierzu zählen auch die Provin-
zial-Versicherungsanstalten.

Der Ministerpräsident des Landes Rheinland-Pfalz hat mit
Schreiben vom 20. Februar und 21. Juni 1989 die Befürchtung

geäußert, die jetzige Fassung des Gesetzentwurfs könne zur Einbeziehung der Provinzial-Versicherungsanstalten der Rheinprovinz nötigen; er hat gebeten, im laufenden Gesetzgebungsverfahren hinreichend deutlich zum Ausdruck zu bringen, daß sich der Anwendungsbereich des Gesetzes nicht auf diese erstreckt. Aus folgenden Gründen schlage ich vor, diesem Wunsch Rechnung zu tragen.

Die genannten Versicherungsanstalten unterteilen sich in eine Feuerversicherungsgesellschaft und eine Lebensversicherungsgesellschaft. Das Geschäftsgebiet beider Versicherungen umfaßt neben den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln auch die heute zu Rheinland-Pfalz gehörenden Regierungsbezirke Koblenz und Trier. Für die Beurteilung ihrer Rechtsstellung spielt die historische Entwicklung eine maßgebliche Rolle.

Die Feuerversicherungsgesellschaft, im Jahre 1836 errichtet, ist heute aufgrund des Gesetzes betreffend die öffentlichen Feuerversicherungsgesellschaften vom 25. Juli 1910 (Feuerversicherungsgesetz) in seiner bereinigten Fassung vom 07. 11. 1961 (GV. NW. S. 325, Anl. I S. 200) tätig. Sie unterliegt der Fachaufsicht des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen, da sie in zwei Bundesländern arbeitet. Die allgemeine Anstaltsaufsicht (§§ 20 Abs. 1, 24 LOG i.V. mit dem Landesaufsichtsgesetz vom 26. 06. 1984) obliegt dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen, der aufgrund des § 15 Abs. 2 des Feuerversicherungsgesetzes zusätzlich ein besonderes Genehmigungsrecht hinsichtlich der Satzung hat.

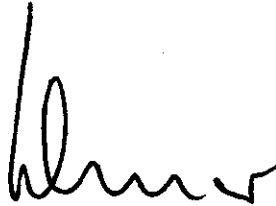
Die Lebensversicherungsgesellschaft ist aufgrund eines Beschlusses des Rheinischen Provinziallandtages im Jahre 1914 gegründet wor-

den. Sie hat keine eigenständige gesetzliche Grundlage. Eine Einbeziehung in die Feuersozietät war und ist bis heute nicht möglich, da aus aufsichtsrechtlichen Gründen das Lebensversicherungsgeschäft getrennt betrieben werden muß, damit negative Geschäftsentwicklungen im sonstigen Versicherungsbereich nicht auf den Lebensbereich zurückschlagen können. Auch hier liegt die Fachaufsicht beim Bund, die allgemeine Anstaltsaufsicht beim Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen. Zwischen den Anstalten besteht Organ- und Verwaltungsgemeinschaft.

Für beide Anstalten sind der Landschaftsverband Rheinland und das Land Rheinland-Pfalz Gewährträger; sie stellen auch die Mitglieder des Verwaltungsrates und üben so unmittelbaren Einfluß auf die Unternehmen aus. Sie sind Rechtsnachfolger der früheren Provinzialverbände für den jeweiligen Teil der ehemaligen Rheinprovinz. Zur Klärung der Rechtslage nach 1945 und zur konkreten Ausfüllung der Gewährträgerschaft haben sich beide Seiten in einem sogenannten Mantelvertrag von 1957 geeinigt. Wesentlicher Inhalt des Vertrages ist die nur einvernehmlich mögliche Gestaltung der Satzungen, in denen die gesamte Struktur der Anstalt geregelt ist. Dieser Wille der Gewährträger im Zusammenhang mit der gemeinsamen Rechtsnachfolge in ehemals preußischem Gebiet begründet ein Mitwirkungsrecht des Landes Rheinland-Pfalz bei allen wesentlichen Fragen, selbst wenn konkrete Satzungsänderungen nicht zu formulieren sind. Es bestehen faktisch staatsvertragsähnliche Bindungen, die nur durch Kündigungserklärung aufgehoben oder durch einvernehmliche Regelungen geändert werden können.

Aufgrund dieser historisch bedingten Besonderheiten muß davon ausgegangen werden, daß gesetzliche Regelungen, die die Struktur der beiden Anstalten betreffen und sich auch im Gebiet des Landes Rheinland-Pfalz auswirken, nur einheitlich und gemeinsam

getroffen werden können. Wegen dieser Problematik sollte der Landtag NRW dem Wunsch des Landes Rheinland-Pfalz Rechnung tragen, die Ausklammerung der beiden Anstalten aus dem Geltungsbereich des Gesetzes zu gewährleisten. Dies sollte dadurch geschehen, daß der von mir mit Schreiben vom 28. 04. 1989 - Vorlage 10/2189 - vorgeschlagene Absatz 4 des Artikels II des Gesetzentwurfs nach dem Wort "Religionsgemeinschaften" um die Wörter "sowie die Provinzial-Versicherungsanstalten der Rheinprovinz" ergänzt wird.



(Dr. Schnoor)